

Merkblatt

für die Bezuschussung der Übungsleitertätigkeit im Jahr 2009 durch den Rhein-Kreis Neuss

1. Antragsberechtigt sind nur Vereine, die auch einen Antrag an den Landessportbund gerichtet haben, ausgenommen Behindertensportvereine.
2. Der Antrag ist nach Vordruck zu erstellen.
3. Lt. Beschluss des Kreissportausschusses vom 30. Oktober 2000
 - muss der vollständig ausgefüllte Antrag bis **30. September 2009** dem Kreissportamt vorliegen
 - werden Ausnahmeregelungen zur Verlängerung der Antragsfrist grundsätzlich ausgeschlossen. **Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.**
4. Der Antrag ist **unbedingt über die jeweilige Standortgemeinde** vorzulegen, die die Richtigkeit der angegebenen Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten entsprechend der Belegungspläne bestätigt. Auf eine frühzeitige Abgabe des Antrages wird hingewiesen, damit die nach Ziffer 3 festgelegte Antragsfrist eingehalten werden kann.
5. Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Übungsplan, aus dem Übungsleiter, die Übungszeit und der Übungsort ersichtlich sind
 - Fotokopien der Übungsleiterausweise oder sonstiger Diplome und Lizenzen, **soweit diese dem Sportamt noch nicht vorliegen bzw. abgelaufen sind** (siehe beigefügte Anlage)

In diesem Jahr werden keine Vereine mehr angeschrieben, wenn Unterlagen fehlen oder ÜL-Ausweise abgelaufen sind.

6. Pro Übungsgruppe wird nur 1 Übungsleiter anerkannt. Bezuschusst werden nur **lizenzierte** Übungsleiter oder Sportlehrer. Jugendleiter werden nicht als Übungsleiter anerkannt.
7. Die Gruppenstärke soll 10 Personen nicht unterschreiten. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gruppenstärke weniger als 10 Personen betragen.
8. Eine unterschiedliche Honorierung der Übungsleiter und sonstiger Diplom- bzw. Lizenzinhaber erfolgt nicht.
9. Als Übungsstunde wird eine volle Zeitstunde zugrunde gelegt.
10. Je Übungsleiter können **maximal 10 Übungsstunden in der Woche** anerkannt werden - 48 Wochen pro Jahr.
11. Alle Trainer- bzw. Übungsleiterkosten sind hiermit abgedeckt. Der Wettkampfbetrieb kann nicht über die Übungsleitertätigkeit abgerechnet werden. Übungsstunden an **Sonntagen** können **nicht** abgerechnet werden.
12. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses für das Jahr 2008 ist der Übungsbetrieb des Vereins im **abgelaufenen Kalenderjahr 2008**.
13. Da die tatsächlich geleisteten Übungsstunden feststehen, können Ungenauigkeiten vollkommen ausgeschlossen werden. Unrichtige Angaben haben daher die Rückforderung des gesamten Zuschusses und Strafanzeige zur Folge.
14. Das Sportamt des Kreises ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und sonstige Unterlagen der Vereine zu prüfen.
15. Die Richtigkeit der Angaben ist durch rechtsverbindliche Unterschrift entsprechend der Vereinssatzung zu bestätigen.